



Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Die Katholische Landvolkbewegung Deutschland (KLB) tritt auf der Basis ihrer christlichen Verantwortung für eine gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland ein, die sozial gerecht und ökologisch verträglich ist. Sie ist die Stimme der katholischen Kirche im und für den ländlichen Raum. Ihr Fokus liegt dabei besonders auf den Lebensbedingungen der Menschen im ländlichen Raum. Die ländlichen Räume werden durch die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Strukturen wesentlich geprägt. Die Zukunft der bäuerlichen Familienbetriebe ist daher von grundlegender Bedeutung auch für den ländlichen Raum. Gleichzeitig betrachten wir Tiere als Mitgeschöpfe, denen ein unabhängiger Wert und eine Würde zukommt, die wir im Umgang mit ihnen respektieren und schützen müssen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns veranlasst, zu dem vorgelegten Referentenentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Dieses wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings sehen wir sowohl positiv zu bewertende, als auch kritisch zu betrachtende Aspekte. Aus christlicher Schöpfungsverantwortung heraus betrachten wir Tiere als empfindungsfähige, intelligente und soziale Mitgeschöpfe. Diesen muss ein angemessener Schutzstatus zukommen. Dieser Status ist auch mit Blick auf das im Grundgesetz verankerte ethische Staatsziel des Tierschutzes dringend zu verbessern. Nur so können wir der Würde und dem intrinsischen Wert eines jeden Tieres gerecht werden, der diesen unabhängig vom Nutzen für den Menschen zukommt.

Neuere naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu Schmerzempfinden, Angst, Verhaltensanomalien, Bewegungsdrang, kognitiven, emotionalen und sozialen Bedürfnisse von Tieren sind wichtige Treiber, den Tierschutz zu verbessern und das Tierschutzgesetz entsprechend der Erkenntnisse regelmäßig zu überprüfen und zu überarbeiten. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter anderem zum Schmerzempfinden mehrere der Tierschutzziele im Tierschutzgesetz nicht mehr allein auf die Gruppe der Wirbeltiere beschränkt werden und die Kopffüßler und Zehnfußkrebse aufgenommen werden.

Einige Regelungen sind für uns von besonderer Bedeutung:

§ 2 b TierSchG-E – Verbot der Anbindehaltung

Der Referentenentwurf enthält einen neuen § 2 b, der in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 TierSchG-E zu einem grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung führt. Insbesondere die Anbindehaltung von Milchkühen und Mastrindern ist seit mehreren Jahrzehnten umstritten. Unbestritten ist allerdings, dass die dauerhafte ganzjährige Anbindung von Milchkühen nicht artgerecht ist. Milchkühe sind zu ihrem Wohlbefinden auf Bewegung angewiesen und



als Herdentiere benötigen sie die soziale Interaktion mit anderen Herdenmitgliedern. Derzeit wird die Anbindehaltung insbesondere in kleineren bäuerlichen Betrieben praktiziert, die innerdörflich gelegen sind und den Weidegang in der Regel während des Sommers ermöglichen können. Dies hat mit der vorhandenen Agrarstruktur und den räumlichen Gegebenheiten zu tun. Viele Anbindeställe wurden vor mehr als 30 Jahren gebaut und sind seitdem nie verändert bzw. die Haltungsbedingungen sind nicht verbessert worden. Die Tiere sind jedoch inzwischen durch die Zucht größer und leistungsfähiger geworden. Darauf muss von Seiten der Tierhalter und des Gesetzgebers reagiert werden, um dem Tierschutz und auch dem Wunsch der Gesellschaft nach mehr Tierwohl gerecht zu werden, ohne dabei aber die Anbindehaltung pauschal als nicht tiergerecht zu verbieten.

Ein pauschales Verbot, so wie im Entwurf vorgesehen, würde eine Vielzahl von bäuerlichen Betrieben in ihrer Existenz gefährden. Daher sehen wir es als erforderlich an, dass für die Anbindehaltung von Milchkühen und Rindern Mindeststandards festgelegt werden. Dann kann die Anbindehaltung in einer tiergerechten Form in einer Übergangszeit fortgesetzt werden, ohne einen Strukturwandel unnötig zu forcieren und möglichst viele kleinere Betriebe zu erhalten. Allein der in der Begründung bezifferte Investitionsaufwand für die Betriebe zeigt, wie schwierig die Umstellung sein wird. Zudem werden die Kosten für Umbauten sowie neue Pacht- und Weideflächen die Betriebe direkt belasten und von diesen aufzubringen sein. Die betriebswirtschaftliche Betrachtung der Abschreibung über 25 Jahre im Begründungstext wird diesem Problem nicht gerecht und beschönigt die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Betriebe.

In den nächsten Jahren wird zudem ein natürlicher Prozess der Veränderung durch die landwirtschaftliche Praxis und insbesondere anlässlich von Hofübergaben stattfinden. Auch in der Begründung zum Referentenentwurf wird anhand der Untersuchung des Thünen-Institutes deutlich gemacht, dass sich die Anbindehaltung in den nächsten Jahren deutlich reduzieren wird. Dieser „natürliche“ Prozess sollte nicht unnötig beschleunigt, sondern den Menschen die Zeit gegeben werden, die zur Umsetzung von Alternativen und zum Erhalt der Betriebe erforderlich ist. Wir sind daher der Auffassung, dass die im Koalitionsvertrag benannte Übergangsfrist von 10 Jahren im Gesetz zu verankern ist. Eine Reduktion auf 5 Jahre würde den oben genannten Strukturwandel fördern. Dies lehnen wir daher ab.

Nicht vergessen werden darf, dass die kleinen Rinderhalter mit Anbindehaltung sehr oft der Landschaftspflege und kleinstrukturierten Biodiversitätsförderung dienen. Gerade in den Alpen und Mittelgebirgen ist die Beweidung wichtig für den Erhalt artenreichen Grünlandes an Steilhängen und ertragsschwachen Standorten.

Wir sind daher der Auffassung, dass statt eines generellen Anbindeverbotes die Anbindehaltung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden muss:

- keine durchgehende Anbindung an 365 Tagen im Jahr
- Weidegang wenn möglich von Mai bis Oktober
- Dort wo und in Zeiten, in denen kein Weidegang möglich ist, sollte den Tieren an mindestens zwei Tagen in der Woche Auslauf im Außenklimabereich gewährt werden.



- Anbindeplätze sind mit weichen Matten und ausreichend trockener Einstreu zu versehen.
- Die Tiere stehen mit allen vier Füßen auf befestigter Fläche und nicht mit den Hinterfüßen permanent auf einem Gitterrost.
- Die Mindestbreite der Stände beträgt 1,20 m; je großrahmiger das Tier ist, um so breiter muss der Stand sein.
- Wasser und Futtervorlage 24 Stunden am Tag sind selbstverständlich.
- Die Art der Anbindung sollte einen möglichst großen Freiraum zur Bewegung gewährleisten.

§ 4 d TierSchG-E

Der neu eingefügte § 4 d verpflichtet zukünftig „Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, ... , zum Zweck der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Videoaufzeichnungen“ anzufertigen.

Eine solche Pflicht begrüßen wir ausdrücklich. Es ist dringend geboten hier eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen. Ebenso begrüßen wir, dass die Verpflichtung sich an der Größenvorgabe der EU orientiert und somit vor allem größere Schlachtbetriebe betrifft. Gerade mit Blick auf die notwendigen Veränderungen hin zu regionalen Wertschöpfungsketten und damit hin zu einer Stärkung regionaler kleinerer Schlachthöfe und Metzgereien, die auch dem Tierschutz durch Minimierung von Transportwegen dienen, dürfen diese Bestrebungen nicht die Gründung, Weiterführung und Existenz regionaler Schlachtbetriebe gefährden.

§§ 5 und 6 TierSchG-E

Diese Vorschriften werden mit Blick auf die nicht kurativen Eingriffe an Tieren erheblich geändert. Sie machen das Dilemma der heutigen Nutztierhaltung deutlich, die in ihren Haltebedingungen dazu führt, dass nicht kurative Eingriffe zum Schutz der Tiere erforderlich sind. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, zunächst immer nach praktikablen Alternativen zu fragen, im Bereich der Züchtung Fortschritte zu erzielen sowie bei den Haltebedingungen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Risikominderung bei der Verletzung der Tiere führen. Schnellstmöglich sollte das Ziel sein, wo immer möglich, die Halteverfahren etc. so weiterzuentwickeln, dass Anpassungsmaßnahmen – selbst schmerzfreie – an Tieren überflüssig werden. Insofern begrüßen wir, dass zukünftig für ein betäubungsloses Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern keine Ausnahmeregelung mehr besteht. Ab sofort sollte bei allen nicht kurativen Eingriffen eine sehr deutliche Schmerzminderung stattfinden.

Mit Blick auf die Neuregelungen des § 6 Absatz 4 a und Absatz 7 warnen wir eindringlich davor, mit Ausnahmeregelungen und Dokumentationspflichten den Eindruck von vorgetäuschter Scheinaktivität zu erwecken. Insbesondere das Schwanzkupieren bei Ferkeln dürfte auch in Zukunft eher die Regel statt die Ausnahme darstellen. Umso dringlicher ist die Fortsetzung



einer umfassenden Ursachenforschung für das Schwanz- und Ohrenbeißen bei Schweinen. Das halten wir in der nahen Zukunft für wichtiger als zusätzliches Dokumentieren des Status quo, was wahrscheinlich nur zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand ohne Erkenntnisgewinn führen wird.

§ 16 k TierSchG-E

Die geplante neue Einrichtung eines Amtes einer/s Bundesbeauftragten für Tierschutz wird ausdrücklich begrüßt. Um die politische Unabhängigkeit der Bundestierschutzbeauftragten zu gewährleisten, sollte geprüft werden, ob die Bindung der Beauftragung an die Legislaturperiode erforderlich ist. Ein Berufungszeitraum von 5 statt 4 Jahren samt Wiederberufungsmöglichkeit ist auch für die Effizienz der Arbeit von Bedeutung.

Insgesamt befürchten wir, dass mit einigen der Neuregelungen derartig hohe Kosten für Investitionen, die Umsetzung, Kontrolle und Bürokratie auf die einzelnen Tierhalter zukommen, dass dadurch Strukturbrüche in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung entstehen, die wir aus agrar- und strukturpolitischer Sicht nicht für wünschenswert halten. Insofern weisen wir an dieser Stelle nur kurz und über den Entwurf hinausgehend darauf hin, dass insbesondere kleine und mittlere landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe entweder gezielte Ausstiegshilfen oder Umbauhilfen benötigen, die parallel zu erarbeiten sind.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Vorschläge in der Praxis an dem herrschenden Personalmangel und den knappen Kapazitäten von Amtstierärzten scheitern könnten. Schon heute besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit bei Kontrollen in Landwirtschafts- und Schlachtbetrieben sowie von Tiertransporten. Weitere Kontrollvorgaben ohne über ausreichende Kontroll- und Sanktionsmechanismen zu verfügen, wird nicht zu mehr Tierschutz führen. Neben den Kostenstrukturen ist auch der steigende Mangel an Großtierärzten zu bedenken.

Über den Gesetzentwurf hinaus sehen wir es als erforderlich an, im Rahmen von tierartspezifischen Nutztierhaltungsverordnungen tätig zu werden. So können schnellere Ergebnisse erzielt werden und bestehende Defizite tierspezifisch rasch behoben werden. Insbesondere gilt dies für Nutztierhaltungsverordnungen für alle in Deutschland üblichen Nutztierarten, die bisher unberücksichtigt blieben (z. B. bestimmte Gruppen des Nutzgeflügels).

Bad Honnef, den 1. März 2024